30. Jahrgang | 2. Ausgabe 2020

UK|FUK BB *aktuell*

Das Mitteilungsblatt der Unfallkasse Brandenburg und Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg

Auswirkungen der Corona-Krise auf häusliche Gewalt

Feuerwehr in Zeiten von Corona

Versicherungsschutz an Hochschulen

UK|FUK BB
Unfallkasse Brandenburg und
Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg

Impressum:

Ausgabe: 2/2020
UK/FUK BB aktuell – Das Mitteilungsblatt der Unfallkasse und Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg
PF 1113, 15201 Frankfurt (Oder), Telefon: 0335/5216-0,
Telefax: 0335/5216-222,
E-Mail: presse@ukbb.de

Verantwortlich:
Geschäftsführer Dr. Nikolaus Wrage

Redaktion:
M. Hille, B. Melcher

Redaktionsbeirat in alphabetischer Reihenfolge:
Dr. Oliver Kuppinger, Sandy Ocker, Cathleen Positzki, Andreas Scheele, Ulf Spies

Bildnachweis:
Titelbild: stock.adobe.com; S.3 UKBB, bundesregierung.de; S. 5 publikationen.dguv.de; S.6 © M. Hille; S. 8 © D. Lebedies; S. 9 stock.adobe.com; S.10 stock.adobe.com; S. 11 stock.adobe.com; S. 12 publikationen.dguv.de; S. 13 publikationen.dguv.de; S. 14 stock.adobe.com; S. 15 stock.adobe.com; S. 16 stock.adobe.com; S. 17 stock.adobe.com; S. 18 stock.adobe.com; S. 19 stock.adobe.com, © A. Dill; S. 20 © T. Ullbrich, © M. Hille; S. 21 stock.adobe.com; S. 22 © C. Bahrmann; S. 23 publikationen.dguv.de, S. 24 publikationen.dguv.de

Herstellung:
Schlaubetal-Druck Kühl OHG, Mixdorfer Straße 1, 15299 Müllrose

Nachdruck oder Vervielfältigung nur mit Zustimmung der Redaktion und Quellenangabe.

Liebe Leserinnen und Leser,

hätten Sie im März geahnt, was da auf uns zukommt?

Auch die 2. Ausgabe des Mitteilungsblattes 2020 befasst sich mit den Auswirkungen der Corona-Pandemie. Arbeitsschutz, Sicherheit und Gesundheit haben enorm an Bedeutung gewonnen. Der Hautschutz, mit dem sich ein Beitrag dieser Ausgabe befasst, ist nur ein Beispiel dafür. Auch die psychischen Folgen der Pandemie geben Anlass zur Sorge. Die Auswirkungen der Corona-Krise auf häusliche Gewalt thematisieren wir daher ebenfalls in einem Beitrag.

Die Schulgesundheitsfachkraft, Frau Lebedies, erzählt aus ihrer Arbeit in der Zeit, als die Schulen nach dem Lockdown wieder geöffnet wurden. Über die Auswirkungen der Corona-Krise auf die Freiwilligen Feuerwehren berichtet ein Mitglied der Feuerwehr in dieser Ausgabe.

Kindern fällt es teilweise schwer, das Krisen-Geschehen und die Schutzmaßnahmen zu verstehen. Die UK BB hat daher gemeinsam mit Christian (Der Christian, bekannt aus dem Kinderfernsehen) kleine Video-Spots entwickelt, auf die wir Sie hinweisen möchten. Schauen Sie auch auf unserer Internetseite vorbei: unter www.ukbb.de/praevention finden Sie die Rubrik „Der Christian erklärt, wie es geht“.

Die Schule hat wieder begonnen und eine wichtige Präventionsmaßnahme zur Verkehrssicherheit – die Busschule – hat erneut an allen Schulen stattgefunden. Darüber und über weitere interessante Themen aus den Bereichen Abfallwirtschaft und Feuerwehr berichten wir in dieser Ausgabe. Nehmen Sie sich ein wenig Zeit dafür. Wir wünschen Ihnen viel Spaß beim Lesen!

Gestatten Sie mir noch eine Anmerkung. Die UK BB hat auf allen Diensthandys die Corona-Warn-App der Bundesregierung installiert. Die Corona-Warn-App hilft uns festzustellen, ob wir in Kontakt mit einer infizierten Person geraten sind und daraus ein Ansteckungsrisiko entstehen kann. So können wir Infektionsketten schneller unterbrechen. Die App ist ein Angebot der Bundesregierung. Download und Nutzung der App sind freiwillig.

Ihr Dr. Nikolaus Wrage
Unfallkasse und Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg

Inhaltsverzeichnis

Impressum

Editorial

Prävention
- Prüfung von Absetzcontainern
- Die Busschule im Land Brandenburg
- Rückkehr zum Regelbetrieb
- Qualmende Köpfe und Hygienekonzepte
- Auswirkungen der Corona-Krise auf häusliche Gewalt
- Hautschutz während der Corona-Zeit

Rehabilitation & Leistungen
- Versicherungsschutz an Hochschulen
- COVID-19 als Berufskrankheit
- My home is my castle (Rechtsprechung)

Feuerwehr
- Feuerwehr in Zeiten von Corona
- Simulatorgestütztes Verkehrssicherheitstraining für Einsatzkräfte
- CIRS Fallbeispiel – Tauglichkeit von Atemschutzgeräteträgern im Einsatzfall

Kurz & Knapp
- SodEG – Absicherung sozialer Dienstleister
- Teddy macht Verkehrserziehung
- Der Christian zeigt, wie es geht

Aktuelle Medien

Seite 4

Seite 8

Seite 14

Seite 16

Seite 20

Prüfung von Absetzcontainern und Abrollbehältern

Historisch bedingt wurden Absetzcontainer und Abrollbehälter entsprechend der DGUV Regel 114-010 „Austauschbare Kipp- und Absetzbehälter“ (ehemalige BGR 186) geprüft. Unfallversicherungsträger und Staat haben sich im Rahmen der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie (GDA) darauf verständigt, Doppelregelungen im Regelwerk abzuschaffen, um das Schriftenwerk zu vereinfachen und zu harmonisieren. Die DGUV Regel 114-010 wurde daher zurückgezogen.

Prüfung nach Betriebssicherheitsverordnung

Absetzcontainer und Abrollbehälter gelten als Arbeitsmittel, die auf Grund ihres Einsatzgebietes Schäden verursachenden Einflüssen ausgesetzt sind, die zu Gefährdungen der Beschäftigten führen können. Dementsprechend sind Absetzcontainer und Abrollbehälter nach § 14 Abs. 2 der Betriebssicherheitsverordnung wiederkehrend, von einer zur Prüfung befähigten Person, prüfen zu lassen.

Der Unternehmer und die Unternehmerin hat Art und Umfang der erforderlichen Prüfungen sowie die Fristen von wiederkehrenden Prüfungen zu ermitteln und festzulegen. Die Fristen für die wiederkehrenden Prüfungen sind so festzulegen, dass die Arbeitsmittel bis zur nächsten festgelegten Prüfung sicher verwendet werden können.

Nach der DGUV Information 214-016 „Sicherer Einsatz von Absetzkippern“ ist es zu empfehlen, die Prüfung min. einmal jährlich durchzuführen. Bei ständigem Einsatz und hohen Beanspruchungen sind kürzere Prüfintervalle erforderlich, um den sicheren Zustand durchgängig gewährleisten zu können. Sollten die Betriebsanleitungen entsprechende Herstellervorgaben zu Prüfungen enthalten, müssen diese in der betrieblichen Gefährdungsbeurteilung berücksichtigt werden.

Ein Muster für den Prüfbefund (Aufzeichnung) kann dem Anhang zur DGUV Information 214-016 „Sicherer Einsatz von Absetzkippern“ entnommen werden.

Bei außergewöhnlichen Ereignissen, wie beispielsweise einem Unfall oder nach prüfpflichtigen Änderungen, ist vor der weiteren Verwendung des Containers / Behälters eine außerordentliche Prüfung durchzuführen.

Der Unternehmer bzw. die Unternehmerin hat dafür zu sorgen, dass das Ergebnis der Prüfung aufgezeichnet und min. bis zur nächsten Prüfung aufbewahrt wird. Die Aufzeichnungen müssen Auskunft geben über:

- Art der Prüfung,
- Prüfumfang,
- Ergebnis der Prüfung und
- Name und Unterschrift der zur Prüfung befähigten Person (bzw. elektr. Signatur).

Für die Anwender / Nutzer des Absetzcontainers bzw. Abrollbehälters ist es wichtig zu erkennen, ob die Prüfung noch aktuell ist. Hierzu ist der Nachweis über die Durchführung der letzten Prüfung mitzuführen. In der Praxis hat es sich bewährt, hierzu einen Aufkleber in Form einer Prüfmarke am Container / Behälter zu befestigen. Dieser Aufkleber muss min. folgende Informationen darlegen:

- Prüfgrundlage (z. B. Prüfung gemäß § 14 BetrSichV) und
- Monat und Jahr der nächsten Prüfung (Fälligkeitstermin).

Die Busschule im Land Brandenburg

Ein Projekt im Land Brandenburg zur Verkehrserziehung

Ein sicherer und unfallfreier Weg zur Schule ist die Grundvoraussetzung für alle Schülerinnen und Schüler, deshalb ist die Busschule seit vielen Jahren ein fester Bestandteil unserer Präventionsarbeit im Land Brandenburg. Besonders für die Erstklässler ist der Schulweg mit Bus und Tram eine große Herausforderung.

Unsere Partner und Busschulakteure, wie z.B. Verkehrsbetriebe, Polizei, Verkehrswachten und Schulverwaltungsämter, organisieren und führen die Busschule in den Landkreisen und Städten durch.

Neben theoretischen Informationen im Klassenzimmer lernen die Schülerinnen und Schüler besonders im praktischen Teil an der Haltestelle und im und am Bus das richtige Verhalten.

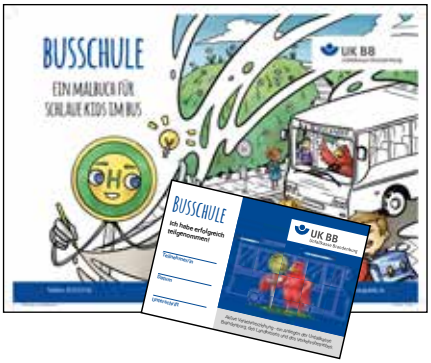

Richtige Verhaltensregeln sind unter anderem

- nicht Schubsen und Drängeln an der Haltestelle,
- beim Ein- und Aussteigen, zwei Meter Abstand von der Bordsteinkante halten,
- Fahrbahnüberquerungen nicht vor und hinter dem Bus (Toter Winkel),
- richtiges Festhalten im fahrenden Bus und
- den Busfahrer während der Fahrt nicht ablenken.

Zur Festigung der erlernten Verhaltensregeln unterstützt die Unfallkasse Brandenburg die Busschule mit Materialien, die den Kindern zur Verfügung gestellt werden. Die überarbeiteten Malhefte und Teilnehmerkarten gehören genauso dazu, wie Plakate zur Ankündigung der Busschule, Lineale und Flyer für die Eltern.

Die Unfallkasse Brandenburg führt jährlich einen Workshop durch, der sich an die Akteure und Partner der Busschule richtet. Dort wird die Unfallstatistik präsentiert, über die Busschule informiert und es werden aktuelle Themen im Zusammenhang mit Wegeunfällen von Schülerinnen und Schülern aufgegriffen.

Im Workshop Busschule können neue Kontakte geknüpft werden, ein Austausch zwischen den Teilnehmenden stattfinden und neue Erkenntnisse erworben werden.

Für eine erfolgreiche Weiterführung der Busschule ist die Unfallkasse Brandenburg ständiger Begleiter und Ansprechpartner für alle Beteiligten im Land Brandenburg.

Wir bedanken uns bei allen Akteuren und Partnern im Land Brandenburg, die die Busschule durch ihr großes Engagement und ihre enge Zusammenarbeit möglich machen.

Ihr Ansprechpartner bei der UK BB:

Mario Ploß
Abt. Prävention
Tel.: 0335 5216 - 127
E-Mail: m.ploss@ukbb.de

Rückkehr zum Regelbetrieb:
Schulen müssen Gefährdungsbeurteilung anpassen

Gesetzliche Unfallversicherung veröffentlicht ergänzende Empfehlungen für den Gesundheitsschutz

In Deutschland sind die Sommerferien vorbei und die Schulen kehren zum Regelbetrieb zurück. Doch wie kann sicherer und gesunder Unterricht unter den Bedingungen der Corona-Pandemie aussehen? Der Spitzenverband der Unfallkassen und Berufsgenossenschaften, die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV), hat hierzu Empfehlungen veröffentlicht. Die gesetzliche Unfallversicherung unterstützt damit die Schulen und Schulsachkostenträger, ihre Gefährdungsbeurteilung an die neue Situation anzupassen. Die Empfehlungen basieren auf drei Stufen, die vom regionalen Infektionsgeschehen – gering, mittel, hoch – abhängig sind. Jeder Stufe sind entsprechende Maßnahmen zugeordnet, die als Paket zu verstehen sind. Die Maßnahmenempfehlungen ermöglichen so einen schnellen Überblick und eine rasche Anpassung für den Fall, dass sich die Vorgaben des Infektionsschutzes in einer Region ändern. Sie stehen unter www.dguv.de zum Download zur Verfügung.

Nach den Sommerferien sollen Schulen in ganz Deutschland zum Präsenzunterricht für alle Schülerinnen und Schüler zurückkehren. Darauf hatte sich die Kultusministerkonferenz (KMK) am 18. Juni verständigt. Dabei soll auch dem Arbeitsschutz Rechnung getragen werden. Damit Sicherheit und Gesundheit aller am Schulleben Beteiligten gewährleistet sind, müssen Schulsachkostenträger und Schulhoheitsträger Schutz- und Hygienekonzepte entwickeln. DGUV-Hauptgeschäftsführer Dr. Stefan Hussy erklärt hierzu:

„Auch das kommende Schuljahr wird aller Voraussicht nach kein normales. Den Schulen verlangt der Unterricht in Pandemiezeiten sehr viel ab. Je nach Infektionsgeschehen in einer Region kann es erforderlich werden, schnell zwischen unterschiedlichen Betriebsstufen zu wechseln. Sich hierauf vorzubereiten, ist eine enorme organisatorische Herausforderung. Häufig liegt diese Aufgabe bei der Schulleitung, die durch die Einrichtung eines Krisenstabes unterstützt werden kann. Mit unseren ergänzenden Empfehlungen für die Gefährdungsbeurteilung wollen wir es den Schulen so einfach wie möglich machen, ihre verantwortungsvolle Aufgabe zu erfüllen. Grundlage unserer Empfehlungen sind wissenschaftliche Erkenntnisse über das Coronavirus und der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard des Bundesarbeitsministeriums sowie unser darauf basierender SARS-CoV-2 – Schutzstandard Schule. Als gesetzliche Unfallversicherung möchten wir so ein verantwortungsvolles Vorgehen und die Zusammenarbeit aller beteiligten Akteure unterstützen, damit die Sicherheit und Gesundheit in der Schule gewährleistet bleibt. Darüber hinaus stehen die Unfallversicherungsträger auf Landesebene bereit, um gemeinsam mit den Bildungs- und Gesundheitsministerien sowie weiteren Experten die Öffnung der Schulen vorzubereiten und dabei alle Expertisen zu berücksichtigen.“

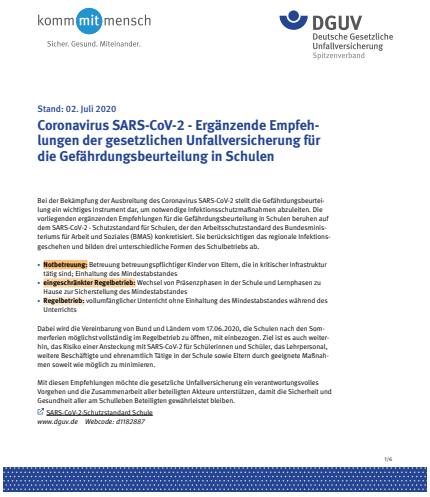
kommmitmensch
Sicher. Gesund. Miteinander.

DGUV
Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung
Spitzenverband

Stand: 02. Juli 2020

Coronavirus SARS-CoV-2 - Ergänzende Empfehlungen der gesetzlichen Unfallversicherung für die Gefährdungsbeurteilung in Schulen

Bei der Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 stellt die Gefährdungsbeurteilung ein wichtiges Instrument dar, um notwendige Infektionsschutzmaßnahmen abzuleiten. Die vorliegenden ergänzenden Empfehlungen für die Gefährdungsbeurteilung in Schulen beruhen auf dem SARS-CoV-2 - Schutzstandard für Schulen, der den Arbeitsschutzstandard des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) konkretisiert. Sie berücksichtigen das regionale Infektionsgeschehen und bilden drei unterschiedliche Formen des Schulbetriebs ab.

- **Notbetreuung:** Betreuung betreuungspflichtiger Kinder von Eltern, die in kritischer Infrastruktur tätig sind; Einhaltung des Mindestabstandes
- **eingeschränkter Regelbetrieb:** Wechsel von Präsenzphasen in der Schule und Lernphasen zu Hause zur Sicherstellung des Mindestabstandes
- **Regelbetrieb:** vollumfänglicher Unterricht ohne Einhaltung des Mindestabstandes während des Unterrichts

Dabei wird die Vereinbarung von Bund und Ländern vom 17.06.2020, die Schulen nach den Sommerferien möglichst vollständig im Regelbetrieb zu öffnen, mit einbezogen. Ziel ist es auch weiterhin, das Risiko einer Ansteckung mit SARS-CoV-2 für Schülerinnen und Schüler, das Lehrpersonal, weitere Beschäftigte und ehrenamtlich Tätige in der Schule sowie Eltern durch geeignete Maßnahmen soweit wie möglich zu minimieren.

Mit diesen Empfehlungen möchte die gesetzliche Unfallversicherung ein verantwortungsvolles Vorgehen und die Zusammenarbeit aller beteiligten Akteure unterstützen, damit die Sicherheit und Gesundheit in der Schule gewährleistet bleibt. Darüber hinaus stehen die Unfallversicherungsträger auf Landesebene bereit, um gemeinsam mit den Bildungs- und Gesundheitsministerien sowie weiteren Experten die Öffnung der Schulen vorzubereiten und dabei alle Expertisen zu berücksichtigen.

SARS-CoV-2-Schutzstandard Schule
www.dguv.de Webcode: d1182887

1/6

Bei der Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 stellt die Gefährdungsbeurteilung ein wichtiges Instrument dar, um notwendige Infektionsschutzmaßnahmen abzuleiten. Die vorliegenden ergänzenden Empfehlungen für die Gefährdungsbeurteilung in Schulen beruhen auf dem SARS-CoV-2 - Schutzstandard für Schulen, der den Arbeitsschutzstandard des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) konkretisiert. Sie berücksichtigen das regionale Infektionsgeschehen und bilden drei unterschiedliche Formen des Schulbetriebs ab.

Notbetreuung: Betreuung betreuungspflichtiger Kinder von Eltern, die in kritischer Infrastruktur tätig sind; Einhaltung des Mindestabstandes

eingeschränkter Regelbetrieb: Wechsel von Präsenzphasen in der Schule und Lernphasen zu Hause zur Sicherstellung des Mindestabstandes

Regelbetrieb: vollumfänglicher Unterricht ohne Einhaltung des Mindestabstandes während des Unterrichts

Dabei wird die Vereinbarung von Bund und Ländern vom 17.06.2020, die Schulen nach den Sommerferien möglichst vollständig im Regelbetrieb zu öffnen, mit einbezogen. Ziel ist es auch weiterhin, das Risiko einer Ansteckung mit SARS-CoV-2 für Schülerinnen und Schüler, das Lehrpersonal, weitere Beschäftigte und ehrenamtlich Tätige in der Schule sowie Eltern durch geeignete Maßnahmen soweit wie möglich zu minimieren.

Mit diesen Empfehlungen möchte die gesetzliche Unfallversicherung ein verantwortungsvolles Vorgehen und die Zusammenarbeit aller beteiligten Akteure unterstützen, damit die Sicherheit und Gesundheit aller am Schulleben Beteiligten gewährleistet bleiben.

Die Unfallkasse Brandenburg hat sich darüber hinaus intensiv in die Erarbeitung des erweiterten Hygieneplans und der Gefährdungsbeurteilung für Schulen bei MBJS und MSGIV Brandenburg eingebracht.

Qualmende Köpfe und Hygienekonzepte

Wie sich die Rolle von Schulgesundheitsfachkräften durch die Corona-Krise veränderte

Deborah Lebedies, Schulgesundheitsfachkraft in Finsterwalde und Rückersdorf

Es ist der 24. April, der erste Tag zurück an den Schulen nach über sechs Wochen. Die schlimmste Zeit des seit Mitte März andauernden Lock-Downs durch die Corona-Pandemie ist offenbar bald vorbei. Zumindest an den Schulen, zumindest etwas. Gut eineinhalb Monate lang waren auch in Finsterwalde alle Schulen geschlossen, die Kinder und Jugendlichen mussten zu Hause bleiben, wir alle lernten das neue Wort Homeschooling. Meine Kollegin Anne Johnke und ich waren in dieser Zeit für das Gesundheitsamt des Landkreises Elbe-Elster aktiv, wir unterstützten die Hotline und beantworteten Fragen der Bürger*innen rund um das neuartige Virus Covid-19.

Dann kam endlich die Nachricht, dass die Schulen Anfang Mai wieder öffnen können, allerdings mit umfassenden Auflagen und zunächst nur für die Jahrgangsstufe sechs. Für mich als Schulgesundheitsfachkraft änderte sich damit Alles. Bestand der Großteil meiner Arbeit vor dem Ausbruch der Corona-Pandemie vor allem darin, Präventionsangebote an den Schulen durchzuführen, verletzte oder erkrankte Kinder und Jugendliche zu unterstützen oder wenn nötig sogar einen Krankenwagen zu rufen, ging es nun um Hygienekonzepte. Alles neu, keine Blaupause für die Schulleitungen.

Ich betreue drei Grundschulen in Finsterwalde und Rückersdorf im Rahmen des Modellprojektes „Schulgesundheitsfachkräfte an öffentlichen Schulen im Land Brandenburg“. Neben der wichtigen Erstversorgung von verletzten oder erkrankten Kindern initiierte ich vor allem Präventionsprojekte wie beispielsweise zum richtigen Trinkverhalten oder Erste-Hilfe-Kurse mit den Kindern. Jede Schule ist dabei anders. Zur Eindämmung der Pandemie mussten jetzt drei Hygienekonzepte individuell an die räumlichen Gegebenheiten angepasst werden - und teilweise später auch noch zur Nutzung der Turnhallen. Vieles haben die Schulen selber umgesetzt, es entstand eine ungeahnte Kreativität.

Die bestehenden Hygienekonzepte mussten nach den Vorgaben des Brandenburger Bildungsministeriums auf die neue Situation zugeschnitten und durch Anlagen ergänzt werden. Da hieß es kühlen Kopf bewahren und den selbigen trotzdem qualmen lassen. Was müssen wir beachten? Sind die Vorgaben umsetzbar? Wo bekommen wir die Mittel her, die Einmal-Handtücher, das Desinfektionsmittel und so weiter? Wie können wir den Sicherheitsabstand einhalten, brauchen wir eine Maskenpflicht und was ist mit dem richtigen Waschen der Hände?

Gelegentlich musste auch improvisiert werden. Wir gingen – natürlich mit Abstand - mit den Lehrern durch die Räume, bereiteten die Plätze für die Schüler*innen, nutzten das Metermaß ausgiebig, teilten die Klassen in kleinere Gruppen auf. Brauchen wir ein Einbahnstraßensystem, damit die Kinder sich nicht so oft in den engen Schulfluren begegnen? Die Schulleitungen waren sehr erleichtert über unseren fachlichen Rat und unsere Unterstützung. Und auch die Eltern erhielten von mir einen Elternbrief mit Hinweisen zu möglichen Corona-Symptomen, Verhaltensweisen und ebenfalls eine Anleitung zum Umgang mit den Masken.

Dann der große Tag am 04. Mai, endlich kamen die ersten Schüler*innen zurück in die Schule. Jede einzelne Gruppe wurde aufgesucht, an allen drei Grundschulen. Insgesamt gab es rund 60 Gespräche mit fast 700 Schüler*innen und den Lehrern. Das Wichtigste dabei: Möglichst jede Frage beantworten. Denn die Verunsicherung ist groß und Fragen gibt es viele!

Eines hat Corona aus meiner Sicht gezeigt: Hygiene und Prävention sollten künftig einen höheren Stellenwert an den Schulen erhalten. Gerade in Zeiten einer Pandemie kann eine examinierte Gesundheitspflegekraft und Schulgesundheitsfachkraft einen wichtigen Beitrag zur Gesundheit der Kinder leisten.

Der AWO Bezirksverband Potsdam e.V. ist Initiator und Projektträger des seit 2016 laufenden Modellprojektes „Schulgesundheitsfachkräfte an öffentlichen Schulen im Land Brandenburg“. Projektpartner sind neben der Unfallkasse Brandenburg das Brandenburger Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz, das Brandenburger Ministerium für Bildung, Jugend und Sport sowie die AOK Nordost- die Gesundheitskasse. Schulgesundheitsfachkräfte sind vor allem bei Verletzungen oder Erkrankungen schnell zur Stelle, beraten in Gesundheitsfragen von der richtigen Ernährung bis zu ausreichender Bewegung, unterstützen die Gesundheitsämter bei der Früherkennung von Krankheiten und betreuen chronisch kranke Kinder an den Schulen. Das Projekt endet zum 31.12.2020, dann liegen die umfassenden Evaluationsergebnisse aus vier Jahren Erfahrungen vor. (sen)

Auswirkungen der Corona-Krise auf häusliche Gewalt

Dr. Gerd Reimann, Miriam Stocker

Während die Corona-Krise weitreichende Einflüsse auf das soziale Leben und die Wirtschaft hat, verändern sich auch die häuslichen Bedingungen vieler Personen.

Die Corona-Pandemie

Auswirkungen der Corona-Pandemie beziehen sich vor allem auf die wirtschaftlichen Folgen, das Reisen und die Maßnahmen zur Eindämmung der Ansteckungsgefahr.
Ein sehr wichtiger, bisweilen aber noch wenig beleuchteter, Aspekt sind die Konsequenzen für Kinder, Frauen und andere Personengruppen, die Opfer von häuslicher Gewalt werden können.

Die Atemwegserkrankung COVID-19 ist erstmals im Dezember 2019 in China aufgetreten und seit 28. Januar 2020 auch in Deutschland nachgewiesen.
Die Pandemie hat weitreichende Folgen für die gesamte Bevölkerung, z.B. Quarantäne und Kontaktverbot. Viele Menschen müssen von zu Hause arbeiten, dürfen das Haus nicht mehr verlassen und die Kinder müssen zu Hause betreut und unterrichtet werden.
Negativfolgen, wie zum Beispiel Existenzängste durch finanzielle Engpässe, können nicht mehr gut ausgeglichen werden. Das Treffen von Freunden, sportliche Aktivitäten, Reisen oder kulturelle Veranstaltungen sind durch die Ausgangsbeschränkungen fast nicht mehr möglich.

Häusliche Gewalt

Der Begriff „häusliche Gewalt“ bezeichnet „alle Handlungen körperlicher, sexueller, psychischer oder wirtschaftlicher Gewalt, die innerhalb der Familie oder des Haushalts oder zwischen früheren oder derzeitigen Eheleuten oder Partnerinnen beziehungsweise Partnern vorkommen“ (Europarat, 2011). Laut der Ressourcentheorie sind innerhalb der Familie die materiellen, emotionalen und sozialen Ressourcen verteilt. Die Nichtverfügbarkeit dieser Ressourcen, sowie mangelnde Konfliktlösungsstrategien können die Wahrscheinlichkeit von Gewalt erhöhen. Risikofaktoren für vermehrte häusliche Gewalt in der Corona-Krise sind Heimquarantäne, finanzielle Sorgen, schlechte psychische Gesundheit und Kurzarbeit

bzw. Verlust des Arbeitsplatzes (TU München, 2020).
Durch die Krise haben viele Menschen finanzielle Sorgen – sie haben eventuell ihre Anstellung verloren, müssen ihr Geschäft schließen oder können nur Kurzarbeit leisten. Ihre emotionalen Ressourcen sind erschöpft z.B. durch die Doppelbelastung der Kinderbetreuung und Home-Office. Auch soziale Ressourcen wie Unterstützung durch Freunde und Familie sind nicht mehr in dem gewohnten Ausmaß vorhanden. Der soziale Kontakt außerhalb der Familie ist eingeschränkt, sowohl die Geschäfte als auch die Gastronomie haben nicht geöffnet und das kulturelle Leben kann nicht stattfinden.
Die beengten Wohnverhältnisse, zu denen es aufgrund von Ausgangsbeschränkungen und Home-Office oft kommt, sind ein weiterer Risikofaktor für häusliche Gewalt. Es gibt für Betroffene wenige Möglichkeiten, dem zu entkommen, sich aus dem Weg zu gehen oder nach draußen zu gehen.
Außerdem werden Fälle häuslicher Gewalt seltener von außenstehenden Personen wahrgenommen. Beispielsweise besuchen Kinder keine Bildungseinrichtungen mehr, in welchen Hämatome oder andere Indizien auffallen könnten.
Diese Faktoren können einen großen Beitrag dazu leisten, dass neue Fälle der häuslichen Gewalt entstehen, aber auch bereits bestehende Opfer dem noch stärker ausgesetzt sind. Eine repräsentative Umfrage der Technischen Universität München ergab, dass zwischen 22. April und 08. Mai 2020 3,1% der befragten Frauen Opfer körperlicher Gewalt waren. Indirekte Befragungen, die für das Aufdecken von Dunkelziffern verwendet werden, ergaben, dass 1,5% Opfer schwerer körperlicher Gewalt und 3,6% Opfer sexueller Gewalt waren. Auch emotionale Gewalt, wie zum Beispiel Drohungen (3,8%), Regulation der sozialen Kontakte (4,6%) oder der Bestimmung, wann das Haus verlassen werden darf (2,2%), sind Aspekte häuslicher Gewalt. Der RBB berichtet von Anstiegen polizeilicher Einsätze wegen häuslicher Gewalt in den letzten Monaten: „Laut Polizei wurden in den ersten 16 Wochen des Jahres etwa 4.100 entsprechende Notrufe registriert, 2019 waren es im gleichen Zeitraum 3.460. Besonders deutlich sei der Anstieg seit Mitte März 2020 mit wöchentlich mehr als 300 solcher Anrufe. Vom 16. März bis 19. April 2020 rückten Polizisten zu 1.580 Einsätzen wegen Gewaltverdachts in Familien aus.“ (rbb24.de, 26.04.20). Im Mai 2020 ereigneten sich in Brandenburg drei Femizide, also Morde an Frauen aufgrund von Gewalt in der Partnerschaft (msgiv.brandenburg.de, 27.05.20). Das und die oben genannten Zahlen zeichnen ein alarmierendes Bild und lassen einen Anstieg häuslicher Gewalt während der Corona-Pandemie prognostizieren.

Prävention

Neben Telefon-Hotlines können sich Betroffene auch über Internetseiten oder Textnachrichten an Hilfsorganisationen wenden. Auch Frauenhäuser sind ein wichtiger Zufluchtsort für Frauen und Kinder, die Opfer häuslicher Gewalt sind. Leider sind diese aber häufig überlastet, teilweise müssen Hilfesuchende wieder weg geschickt werden.
Auch das Land Brandenburg hat im Rahmen der Istanbul-Konvention einen Landesplan gegen Gewalt an Frauen und Kindern entwickelt, um Hilfs- und Beratungsangebote für Betroffene zu erhalten und weiterzuentwickeln. Damit soll dem Anstieg häuslicher Gewalt entgegengewirkt werden.
Personal in Geschäften wird geschult, häusliche Gewalt zu erkennen. In Apotheken können Betroffene das Stichwort „Maske 2019“ nennen. Auch in öffentlichen Einrichtungen, Wohnungsgesellschaften und in den Medien wird verstärkt auf die verschiedenen Unterstützungsangebote hingewiesen.
Bundeshilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“: kostenlos unter 08000 116 016 (rund um die Uhr, täglich), Online-Beratung:

www.hilfetelefon.de

Nummer gegen Kummer für Kinder und Jugendliche: 116111
(kostenfrei von Handy und Festnetz, Mo-Sa 14-20)

Hautschutz während der Corona-Zeit

Die Hygiene der Hände während der Corona-Pandemie ist wichtig, der Hautschutz aber auch!

Um gegen SARS-CoV-2 effektiv vorzugehen, ist die Umsetzung der Händehygiene eine der wichtigsten Maßnahmen. Hierzu zählt, neben der Entfernung von Schmutz und anderen Verunreinigungen durch Händewaschen, auch die Desinfektion. Häufiges Waschen und Desinfizieren bleibt für die Hände nicht folgenlos. Symptome können trockene, gespannte Haut, Rötungen, rissige Haut, Brennen nach der Handdesinfektion, Juckreiz, Bläschenbildung und/oder schuppige Haut sein. Dies sind erste Warnsignale, die auf ein Handekzem hinweisen können. Wird dies frühzeitig erkannt und behandelt, klingen die Hautschäden im Regelfall schnell ab.

Zudem stehen in der aktuellen Situation viele Beschäftigte unter Stress, was die Symptome verschlimmern kann. Unter Zeitdruck und den Infektionsschutzmaßnahmen, die Priorität haben, wird dem Schutz und der Pflege der Haut nicht genug Beachtung geschenkt. Ist die Haut bereits durch die Händehygiene geschädigt, kann es sein, dass die Händedesinfektion (z. B. Brennen der Haut) weniger oder unzureichend durchgeführt wird. Dies führt zu einer Abschwächung dieser wichtigen Maßnahme im Kampf gegen COVID-19. Krankheitserreger können außerdem besser in rissige Haut eindringen. Dabei können einfache Schutzmaßnahmen bereits helfen, die Beschwerden zu minimieren. Regelmäßiges Eincremen ist schnell erledigt und kostengünstig. Dabei ist es allerdings wichtig:

- auf die entsprechende Creme zu achten,
- regelmäßiges Eincremen mit Hautschutzcreme vor Arbeitsbeginn und während der Arbeit und
- die Hände nach Arbeitsende und in der Freizeit gezielt mit Hautpflegecremes pflegen, wobei diese einen hohen Fettanteil haben sollten

Beschäftigte sind daher auf den eigenen Schutz ihrer Hände hinzuweisen. Dies kann z. B. durch Unterweisungen, im Intranet und Aushänge geschehen. Die Erstellung eines Hand- und Hautschutzplanes ist dabei unerlässlich.

UK BG
Unfallkassen und
Berufsgenossenschaften
Ihre gesetzliche Unfallversicherung

Auch in Besprechungen und Meetings:

ARBEITSSCHUTZ IST GESUNDHEITSSCHUTZ.

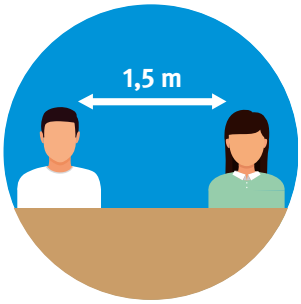

Schutzabstand von
1,5 m einhalten

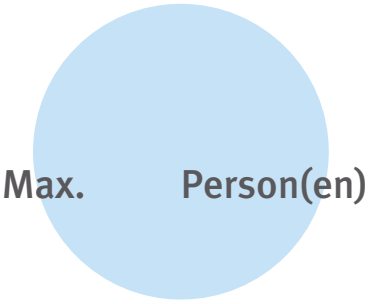

in diesem Raum

Räume alle 20 Min. für
5-10 Min. lüften

Husten- und Niesetikette
einhalten

Nicht die Hand geben

Niemals mit Erkrankungs-
symptomen arbeiten

Für branchenspezifische Standards und mehr Informationen wenden
Sie sich an Ihre Berufsgenossenschaft oder Unfallkasse: **dguv.de/corona**

Folgen Sie uns auf:

komm mit mensch
Sicher. Gesund. Miteinander.

UK|BG
Unfallkassen und
Berufsgenossenschaften
Ihre gesetzliche Unfallversicherung

Auch bei der Benutzung des Personenaufzugs:

ARBEITSSCHUTZ IST GESUNDHEITSSCHUTZ.

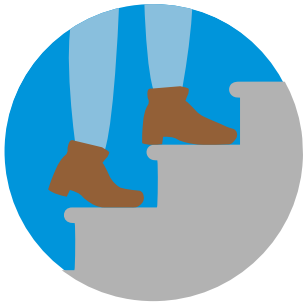

Nach Möglichkeit die Treppe nehmen

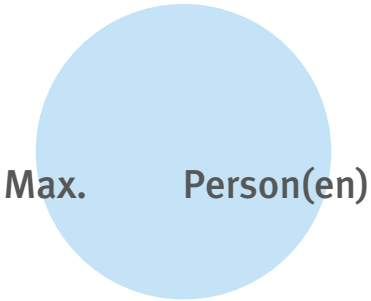

im Aufzug

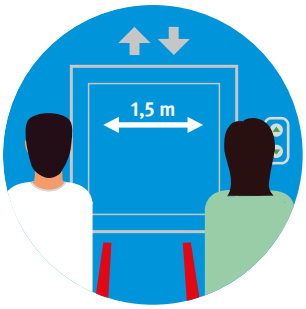

Schutzabstand von 1,5 m beim Warten und im Aufzug einhalten

Wenn Schutzabstand nicht möglich, Mund- Nase-Bedeckung tragen

Häufig berührte Flächen regelmäßig reinigen

Niemals mit Erkrankungssymptomen arbeiten

Für branchenspezifische Standards und mehr Informationen wenden Sie sich an Ihre Berufsgenossenschaft oder Unfallkasse: **dguv.de/corona**

Folgen Sie uns auf:

komm mit mensch
Sicher. Gesund. Miteinander.

Versicherungsschutz an Hochschulen

Kraft Gesetzes sind nach § 2 Abs. 1 Nr. 8c SGB VII Studierende während der Aus- und Fortbildung an Hochschulen versichert. Voraussetzung für diesen Versicherungsschutz ist eine organisatorische Zugehörigkeit durch eine Zulassung an der Hochschule, in der Regel durch eine Immatrikulation.

Unter Hochschulen versteht man alle Hochschulen, Akademien und Universitäten, dabei ist unerheblich, in welcher Trägerschaft sich diese befinden.

Versichert sind Tätigkeiten, die im rechtlichen und organisatorischen Verantwortungsbereich der Hochschule liegen, d. h. die in unmittelbarem zeitlichem und räumlichem Zusammenhang mit der Hochschule getätigt werden. Arbeiten in der privaten Sphäre des Studierenden sind nicht versichert, selbst wenn es sich um studienbezogene Tätigkeiten handelt.

Was bedeutet das konkret? Wir haben einige Fallbeispiele aufgeführt.

Unproblematisch ist der unmittelbare Besuch von Unterrichtsveranstaltungen wie Vorlesungen und Seminaren sowie die Teilnahme an schriftlichen und mündlichen Prüfungen. Versicherte Tätigkeiten sind auch der Besuch von Hochschuleinrichtungen und –institutionen wie der Universitätsbibliothek oder dem Labor sowie die Teilnahme an Exkursionen zu Studienzwecken. Dabei ist die Aus- und Fortbildung nicht auf studienfachbezogene Verrichtungen beschränkt. Studierende sind in ihrer Wahl, an welchen Studienveranstaltungen sie teilnehmen, regelmäßig frei.

Schwieriger wird es, wenn der Studierenden im Ausland tätig sind. Auslandssemester müssen Bestandteil des inländischen Hochschulstudiums sein, um unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung zu stehen, d. h., sie müssen dem Studium zugerechnet werden Dafür spricht, wenn die Studierenden weiter an ihrer Hochschule immatrikuliert bleiben und die Studienleistungen durch ihre Hochschule anerkannt werden. Grundsätzlich besteht dann Versicherungsschutz, wenn die deutsche Hochschule ein Weisungs- und Kontrollrecht auf die Abwicklung und den Inhalt des Auslandssemesters hat.

Gleiches gilt auch für Auslandspraktika. Auch hier ist nur dann Versicherungsschutz gegeben, wenn es sich um eine dem organisatorischen Veranstaltungsbereich der deutschen Hochschule unterliegenden Veranstaltung handelt. Zumindest sollte eine Betreuung und Einflussnahme der deutschen Hochschule bestehen. Dies dürfte in der Praxis kaum der Fall sein.

Der erforderliche Studienbezug ist auch im Rahmen des fakultativen Hochschulsportes gegeben. Voraussetzungen sind hier, dass der Teilnehmerkreis im Wesentlichen auf Studierende beschränkt ist und die Hochschule die organisatorische Mitverantwortung für die Teilnahme an den Sportkursen und sonstigen Sportveranstaltungen trägt. Soweit die Studierenden selbst eine Veranstaltung organisieren und die Hochschule nur unterstützend tätig wird, besteht kein Versicherungsschutz.

Diplom-, Bachelor- und Masterarbeiten stellen grundsätzlich eigene und unabhängige Leistungen dar. Versicherungsschutz besteht nur bei Tätigkeiten zum Erstellen der Arbeit, die innerhalb des rechtlichen und organisatorischen Verantwortungsbereiches der Hochschule liegen, z. B. beim Benutzen der Einrichtungen der Hochschule(Bibliothek) oder zur Verteidigung der Arbeit an der Hochschule.

COVID-19 als Berufskrankheit –
Informationen für Beschäftigte im Gesundheitswesen

Gesetzliche Unfallversicherung und DIVI informieren

Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten sind berufliche Risiken, gegen die eine Absicherung über die gesetzliche Unfallversicherung besteht. Zu den beruflichen Risiken im Gesundheitswesen gehört die Infektion mit Krankheitserregern. Die Erkrankung an COVID-19 kann unter anderem bei Beschäftigten im Gesundheitswesen die Voraussetzungen für die Anerkennung einer Berufskrankheit erfüllen.

Wer ist versichert?

Aus dem Kreis der versicherten Personen können insbesondere Beschäftigte in stationären oder ambulanten medizinischen Einrichtungen und in Laboratorien die Voraussetzungen einer Berufskrankheit erfüllen:

- Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer,
- Ehrenamtliche Helfer und Helferinnen, wie zum Beispiel Studierende oder Personen, die sich bereits im Ruhestand befinden und aufgrund der Pandemie in den aktiven Dienst zurückgekehrt sind,
- Freiberufliche Selbstständige auf Honorarbasis klären Fragen zum Versicherungsschutz bitte mit dem für die Einrichtung zuständigen Unfallversicherungsträger.

Weitere Personenkreise sind nicht Gegenstand dieser Information.

Welcher Versicherungsträger ist für mich zuständig?

Für Einrichtungen in öffentlicher Trägerschaft ist das die regional zuständige Unfallkasse beziehungsweise der regional zuständige Gemeinde-Unfallversicherungsverband. Kontaktdaten: www.dguv.de, Webcode d1980
Für Einrichtungen in privater oder kirchlicher Trägerschaft ist es die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege. Allgemeine Informationen unter: www.bgw-online.de
Spezielle Informationen zur Pandemie unter: https: //www.bgw-onilne.de/DE/Home/Branchen/News/ Coronavirus_node

Hinweise zur freiwilligen Versicherung für selbständige Ärztinnen und Ärzte unter: https://www.bgw-online.de/DE/Medien-Service/Medien-Center/Medientypen/BGW-Broschueren/ BGW03-04-010_ Freiwillige-Versicherung-Aerzte.html

Unter welchen Voraussetzungen erkennt die gesetzliche Unfallversicherung eine Erkrankung an COVID-19 als Berufskrankheit an?

Es müssen folgende drei Voraussetzungen vorliegen:

- Kontakt mit SARS-CoV-2-infizierten Personen im Rahmen der beruflichen Tätigkeit im Gesundheitswesen und
- relevante Krankheitserscheinungen wie zum Beispiel Fieber, Husten und
- positiver Nachweis des Virus durch einen PCR-Test.

Was muss ich tun, wenn ich glaube, dass meine Erkrankung berufliche Ursachen hat?

Sprechen Sie Ihren behandelnden Arzt/Ihre behandelnde Ärztin oder den Betriebsarzt/die Betriebsärztin Ihrer Einrichtung auf einen möglichen beruflichen Zusammenhang an. Ärztinnen und Ärzte sowie der Arbeitgeber sind verpflichtet, der gesetzlichen Unfallversicherung den begründeten Verdacht auf eine Berufskrankheit auf dem entsprechenden Vordruck anzuzeigen. Beide Stellen müssen Sie über Inhalt und Adressat der Verdachtsmeldung informieren.

Sie können auch selbst einen Verdacht auf eine Berufskrankheit melden, wenn die oben genannten Kriterien bei Ihnen erfüllt sind. Formvorgaben gibt es dafür nicht. (4. Juni 2020)

Braucht die Unfallversicherung für die Bearbeitung der Verdachtsanzeige persönliche Daten von infizierten oder erkrankten Patientinnen und Patienten?

Nicht von Ihnen. In der Verdachtsanzeige sind zunächst nur Angaben zu Ihrer Tätigkeit (Art, Ort und Dauer der Beschäftigung) und zum Kontakt mit infizierten oder möglicherweise infizierten Personen zu machen. Angaben zu Personen, die als Quelle für die Infektion in Betracht kommen (sog. Indexpatienten), erhebt die gesetzliche Unfallversicherung im Rahmen des Ermittlungsverfahrens bei Ihrem Ar-

beitgeber. Sprechen Sie Ihren Arbeitgeber an, wenn Sie wissen möchten, wie und in welchem Umfang die entsprechenden Daten dokumentiert werden.

Ist mein Versicherungsschutz gefährdet, wenn ich ohne ausreichende Schutzausrüstung gearbeitet habe? Zum Beispiel, weil es Engpässe bei der Versorgung gibt.

Nein. Für den Versicherungsschutz maßgeblich ist allein die Verursachung durch die Tätigkeit.

Welche Leistungen erhalte ich, wenn meine Erkrankung als Berufskrankheit anerkannt wird?

In diesem Fall übernimmt die gesetzliche Unfallversicherung die Kosten Ihrer Heilbehandlung sowie der medizinischen, beruflichen und sozialen Rehabilitation. Bei einer bleibenden Minderung der Erwerbsfähigkeit kann sie auch eine Rente zahlen. Im Todesfall können Ihre Hinterbliebenen eine Hinterbliebenenrente erhalten.

Übernimmt die gesetzliche Unfallversicherung die Kosten für einen Sars-CoV-2-Test?

Der Unfallversicherungsträger übernimmt die Kosten für einen PCR-Erregernachweis auf SARS-CoV-2, wenn:

- Sie im Rahmen Ihrer beruflichen Tätigkeit im Gesundheitswesen oder in Laboratorien direkten Kontakt zu einer mit SARS-CoV-2-infizierten oder möglicherweise infizierten Person hatten und
- innerhalb der Inkubationszeit Symptome von COVID-19 aufgetreten sind.

Als direkter Kontakt gelten insbesondere:

- pflegerische Tätigkeiten an der Indexperson,
- körperliche Untersuchungen der Indexperson oder
- der Umgang mit Atemwegssekret oder anderen Körperflüssigkeiten der Indexperson.

Wo kann ich weitere Informationen zu Berufskrankheiten finden?

Weitere Informationen zur Anerkennung von Infektionskrankheiten als Berufskrankheiten sowie das ärztliche Anzeigeformular finden Sie im Internet unter: www.dguv.de, Webcode d1181756 und: https://www.bgw-online.de /DE/Home/Brachen/News/ Coronavirus_node. html

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an Ihren Unfallversicherungsträger.
Stand: Juni 2020

Herausgegeben von
Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e.V. (DGUV)
Glinkastraße 40
10117 Berlin
Telefon: 030 13001-0 (Zentrale)
Fax: 030 13001-9876
E-Mail: info@dguv.de
Internet: www.dguv.de

My home is my Castle
- und in diesem kennt sich der Schlossbesitzer aus!

Die eigenen vier Wände galten in früheren Zeiten und heutzutage unter den Auswirkungen einer Pandemie als Trutzburg. Aktuell wurde und wird das Home vermehrt zum Office.

Wie die Rechtsprechung, insbesondere das Bundessozialgericht, Unfallrisiken innerhalb der eigenen vier Wände bzw. des Wohnhauses verteilt, führte dieses zuletzt in der zu diesem Themenkomplex ergangenen Entscheidung vom 27.11.2018, Aktenzeichen: B 2 U 28/17 R aus.

Dem lag folgender Sachverhalt zugrunde:

Die Beschäftigte kehrte nach dienstlichem Außentermin gegen 16.00 Uhr in ihr Wohnhaus zurück, in dessen Kellergeschoß nach dem Arbeitsvertrag der regelmäßige Arbeitsort war.

Gegen 16.30 Uhr sollte sie auf Weisung ihres Arbeitgebers auf dem dienstlichen Laptop den Geschäftsführer anrufen.

Auf der Innentreppe nach unten in ihr Büro unter Mitführung des Laptops und weiterer Arbeitsmaterialien verunfallte sie.

Das LSG hob die stattgebende Klage auf die Berufung der Berufsgenossenschaft auf. Die Revision der Klägerin führte zur Wiederherstellung des erstinstanzlichen und Versicherungsschutz bejahenden Urteils des Sozialgerichts.

Maßgeblich sei, dass sie innerhalb des Hauses einen Betriebsweg zurückgelegt habe. Dieser sei nicht lediglich Vorbereitungstätigkeit für die eigentliche, vertraglich geschuldete Tätigkeit (hier Telefonat), sondern zum Zwecke der Ausübung der versicherten Tätigkeit selbst unternommen und zurückgelegt.

Die Klägerin unterhalte ein Home-Office im Rechtsinne, weil sie vertraglich ihre Arbeitsleistung im Kellergeschoß zu erbringen habe. Gleiches gelte aber auch, wenn aufgrund einer Einzelweisung die Arbeitsleistung ausnahmsweise zu Hause zu erbringen sei.

Für zurückgelegte Wege innerhalb des eigenen Hauses/Wohnung sei auf die objektivierte Handlungstendenz abzustellen.

Der Zeitpunkt des Unfalls (bevorstehendes Telefonat), das Mitführen des Laptops sowie weiterer Arbeitsutensilien deute daher für eine beweisrechtlich zu gewinnende volle Überzeugung von Tatsachen auf die beabsichtigte Verrichtung von dienstlicher Tätigkeit hin, so dass der dazu unternommene Weg versichert sei.

Offen bleibt hierbei, ob der Rückweg nach Beendigung der dienstlichen Tätigkeit, weil nicht mehr den Charakter eines Betriebsweges tragend, analog zu § 8 Abs. 2 Nr. 1 SGB VII als das Zurücklegen des mit der versicherten Tätigkeit zusammenhängenden unmittelbaren Weges von dem Ort der Tätigkeit als versichert angesehen werden könne, was bisher (BSG vom 05.07.2016, B 2 U 5/15 R) verneint wurde.

Feuerwehr in Zeiten von Corona

Andy Dill

Das SARS-CoV-2-Virus macht keinen Halt vor Feuerwehren. Aufgrund des Virus mussten Maßnahmen getroffen werden, um die Sicherheit und Gesundheit der Einsatzkräfte zu schützen. Hierbei wurden die Einsatzkräfte kreativ und haben Ideen entwickelt, wie eine hohe Einsatzbereitschaft gewährleistet wird und zugleich alle vorgegebenen Schutzmaßnahmen eingehalten werden.

Dass Einsatzkräfte im Einsatz mit dem Virus in Kontakt kommen, ist nicht auszuschließen. Bei technischer Rettung, Tragehilfe oder Unterstützung des Rettungsdienstes, Amtshilfe für Polizei oder Gesundheitsbehörden besteht durchaus die Gefahr, sich mit dem Virus anzustecken. Hinweise, wie Einsatzkräfte sich vor dem SARS-CoV-2 Virus schützen können und weitere Informationen zu den pandemiebedingten Einschränkungen, werden aktuell vom „DGUV Fachbereich Feuerwehren Hilfeleistungen Brandschutz“ im „Fachbereich Aktuell“ (FBFHB-016) herausgegeben und an die aktuelle Lage angepasst.

Im Einsatz ist, angepasst an das jeweilige Schadenereignis bzw. die jeweilige Gefahrenlage, die geeignete persönliche Schutzausrüstung (PSA) zu verwenden. Hilfe für die Auswahl der geeigneten PSA gibt, auf Grundlage der Gefährdungsbeurteilung, die DGUV Vorschrift 49 „Feuerwehren“ i. V. m. DGUV Information 205-014 „Auswahl von persönlicher Schutzausrüstung für Einsätze bei der Feuerwehr“ sowie die Feuerwehr-Dienstvorschrift FwDV 500 „Einheiten im ABC – Einsatz“.
Die Schutz- und Hygienemaßnahmen für die Einsatzkräfte im ABC-Einsatz sind in der FwDV 500 klar geregelt. Die Dekontamination von Einsatzkräften, Ausrüstungen, Fahrzeugen und Geräten der Feuerwehr zur Vermeidung von Gesundheitsschäden und Stoffverschleppungen ist selbstverständlich.

Auch bei Einsätzen außerhalb des ABC-Bereiches besteht das Risiko einer Exposition gegenüber Gefahrstoffen, die ohne geeignete Schutzmaßnahmen akute oder

chronische Gesundheitsschäden, bis hin zu Krebserkrankungen verursachen können. Hier ist es in der Regel nicht praxisnah, eine Dekontamination nach FwDV 500 durchzuführen. Maßnahmen zur Einsatzstellenhygiene sind jedoch immer erforderlich.

Hilfestellungen und Hinweise zur Vermeidung einer Gefährdung der Einsatzkräfte durch Gefahrstoffe gibt die DGUV Information 205-035

„Hygiene und Kontaminationsvermeidung bei der Feuerwehr“. Hier werden Maßnahmen aufgezeigt, um Einsatzkräfte vor der unmittelbaren Exposition gegenüber diesen Gefahrstoffen zu schützen und gesundheitsgefährdenden Kontaminationen wirksam entgegen zu treten.

Im allgemeinen Dienstbetrieb gibt es ebenfalls Einschränkungen. Wie überall, gelten Abstandsregeln von 1,50 m bis 2 m zwischen den Einsatzkräften. Die allgemeinen Hygieneregeln, wie z. B. zur Begrüßung kein Händeschütteln, häufiges Händewaschen, Verwendung von Einweghandtücher bzw. Einwegtaschentücher sind einzuhalten. Ebenso sollte sich Jeder regelmäßig und häufig die Hände desinfizieren. Hierbei gilt zu beachten, dass das Desinfektionsmittel mit viruzid oder begrenzt viruzid eingestuft ist und ein Hautschutzplan erstellt wurde. Hat eine Einsatzkraft Erkältungsanzeichen, hat diese die Einheitsführung zu informieren (vgl.§ 6 Abs. 2 DGUV Vorschrift 49) und bei Krankheitsanzeichen zuhause zu bleiben.

Die Aufgabenträger mussten Ausbildungen und Lehrgänge verschieben. Ausbildungen, Übungsdienste und Unterweisungen, die regelmäßig durchgeführt werden müssen, durften in den Feuerwehren nicht stattfinden. Der jährliche Belastungslauf und die jährlich durchzuführende Übung unter realen Bedingungen für Atemschutzgeräteträger sind bis zur Aufhebung ausgesetzt. Pandemiebedingt nicht fristgerecht durchführbare Übungen sind so schnell wie möglich nachzuholen.

Um das gegenseitige Infektionsrisiko gering zu halten, empfiehlt der Fachbereich Feuerwehren, Hilfeleistungen und Brandschutz der DGUV, dass Einsatzkräfte sich zeitversetzt oder örtlich versetzt umziehen, damit sie sich nicht zu nahekommen. Die persönliche Schutzausrüstung soll nicht im privaten Fahrzeug oder mit nach Hause genommen werden, um eine Kontaminationsverschleppung zu vermeiden.

Auch auf die Besetzung der Einsatzfahrzeuge ist zu achten. Einsatzfahrzeuge sollten nicht voll besetzt werden. Zum Beispiel sollten Einsatzfahrzeuge mit Gruppenkabine mit einer Staffel und Staffelfahrzuge mit einem Trupp besetzt werden. Eine gute Möglichkeit sind Einteilungstafeln (siehe Bild). Dort werden mit Magneten die freizuhaltenden Plätze an der Tafel blockiert, um bei der Einteilung der Einsatzkräfte an die Abstandsregel auch im Alarmfall zu denken.

Weitere Einsatzkräfte sollten mit anderen Einsatzfahrzeugen (z. B. MTW) zur Einsatzstelle fahren. Das Nutzen von Privatfahrzeugen, um zur Einsatzstelle zu gelangen, ist nicht gestattet.

Unfallverhütungsvorschriften / Infomaterial:

- DGUV Vorschrift 49 „Feuerwehren“
- DGUV Regel 105-049 „Feuerwehren“
- DGUV Information 205-014 „Auswahl von persönlicher Schutzausrüstung für Einsätze bei der Feuerwehr“
- DGUV Information 205-035 „Hygiene und Kontaminationsvermeidung bei der Feuerwehr“
- „Fachbereich Aktuell“ des DGUV Fachbereich Feuerwehren Hilfeleistungen Brandschutz
- Feuerwehr-Dienstvorschrift FwDV 500 „Einheiten im ABC – Einsatz“

Simulatorgestütztes Verkehrssicherheitstraining für Einsatzkräfte

Fahrerinnen und Fahrer sind bei der Einsatzfahrt hohen psycho-mentalen Belastungen ausgesetzt. Insbesondere Fahrten mit Sonder- und Wegerechten stellen für die Fahrer eine extrem hohe Belastung hinsichtlich der Gefahrenwahrnehmung, Informationsverarbeitung sowie Stressbewältigung dar. Das zeigt bereits eine Studie der Bundesanstalt für Straßenwesen (BaSt) aus dem Jahr 1995. Der Studie zufolge kommt es im Rahmen einer Einsatzfahrt alle 19 Sekunden zu einer kritischen Fahrsituation.

Theoriebasierte Unterweisungen reichen zumeist nicht aus, um die notwendigen Beurteilungs- und Handlungskompetenzen für die Einsatzsituation zu stärken. Mit Hilfe von Simulatoren können Verkehrssituationen von Einsatzfahren für Feuerwehr, Rettungsdienst und anderen BOS-Organisationen simuliert werden. Auftretende Verkehrsszenarien sind vom individuellen Verhalten der Fahrerinnen und Fahrer während der Simulation abhängig. Der Fahrende bekommt somit ein direktes Feedback, wie sich Verkehrsteilnehmer bei gewählten Fahrmanövern verhalten, ohne sich selbst oder Dritte im Bereich des öffentlichen Straßenverkehrs zu gefährden. Dies kann zu einer Verbesserung der Beurteilungs- und Handlungskompetenzen beitragen.

Die Unfallkasse und die Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg (UK / FUK BB) bieten ihrem jeweiligen Mitgliedsunternehmen die Möglichkeit, an simulatorgestützten Verkehrssimulationstrainings teilzunehmen. Hierfür nutzt die UK / FUK BB die Kompetenzen und Praxisfelder am Institut für Arbeit und Gesundheit (IAG) in Dresden. Anmeldungen für die Seminare „Sichere Einsatzfahrt “ sind unter www.ukbb.de/seminare möglich.

FUK CIRS Fallbeispiel aus dem CIRS-Netz der Feuerwehr-Unfallkassen

Tauglichkeit von Atemschutzgeräteträgern im Einsatzfall

Freiwillige Fehlerberichts- und Lernsysteme finden in anderen Branchen zunehmend Verbreitung und werden als – Critical Incident Reporting Systeme (CIRS) – bezeichnet. Dabei ermöglicht ein CIRS, kritische Ereignisse und Beinahe-Unfälle systematisch zu erfassen und entsprechende Präventionsmaßnahmen zu ergreifen. Vor diesem Hintergrund hat die Arbeitsgemeinschaft der Feuerwehr-Unfallkassen (FUK) das System FUK-CIRS (www.fuk-cirs.de) etabliert.

Die Projektträger (siehe Kasten) möchten mit FUK-CIRS eine Plattform etablieren, auf der überregional bedeutsame kritische Ereignisse in der Feuerwehr gemeldet, analysiert und kommentiert werden. Im Mittelpunkt stehen der Lerneffekt aus den Fallbeispielen und die Empfehlung von Präventionsmaßnahmen zur Vermeidung ähnlicher Situationen. Bei einem CIRS geht es nicht um die Frage der Verantwortungszuweisung. Daher werden sämtliche Fälle anonym erfasst und dargestellt.

Eingegangene Meldung

Fallbeschreibung:
Auf dem Gelände einer Autowerkstatt brannten mehrere Pkw in voller Ausdehnung. Während der Löscharbeiten kam es zu einem Atemschutz-Notfall. Ein Feuerwehrangehöriger unter Atemschutz wurde bewusstlos aufgefunden und war mehrere Minuten nicht ansprechbar. Der Feuerwehrangehörige hatte eine nicht auskurierte Erkältung.

Reaktion:

Der Kollege wurde schnell, durch die weiteren Kräfte, gerettet.

Vermeidung:

Das Auskurieren einer Erkältung sollte man nicht unterschätzen und sollte sich selber in dieser Situation nicht überschätzen. Man sollte seine Fitness nicht vernachlässigen; man kann schlank sein wie „Mann“ will, aber die Kondition und Sportlichkeit ist sehr wichtig.

Fachkommentar des Expertenbeirats von FUK-CIRS:

Feuerwehrangehörige, die unter Einsatzbedingungen – insbesondere bei Gefahren für Leib oder leben Dritter – im Feuerwehrdienst eingesetzt werden, müssen ihnen bekannte aktuelle oder dauerhafte Einschränkungen ihrer gesundheitlichen Eignung der Unternehmerin oder dem Unternehmer bzw. der vor Ort zuständigen Führungskraft unverzüglich und eigenverantwortlich melden. So verlangt es § 6 Abs. 2 DGUV Vorschrift 49 „Feuerwehren“. Feuerwehrangehörige müssen sich im Einsatz und in Übungen aufeinander verlassen können. Dies ist wichtig, um wieder sicher und gesund nach Hause zu kommen. Falsche Scham oder das Gefühl Jemanden zu enttäuschen, muss man zum Schutz des eigenen Lebens und des Lebens der anderen Feuerwehrangehörigen beiseiteschieben. Das Maß aller Dinge ist hierbei die verantwortungsvolle Selbsteinschätzung jedes einzelnen Feuerwehrangehörigen. Bestehen darüber hinaus, bei der Führungskraft vor Ort, Zweifel an der körperlichen oder geistigen Eignung des Feuerwehrangehörigen, so kann die Führungskraft den Feuerwehrangehörigen nicht für die Aufgabe einbinden. Nach § 3 Abs. 3 DGUV Vorschrift 49 „Feuerwehren“ haben Feuerwehrangehörige, denen Führungsaufgaben obliegen, für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der ihnen unterstellten Feuerwehrangehörigen zu sorgen.

Die Arbeitsgemeinschaft der Feuerwehr-Unfallkassen (FUK) hat sich mit FUK-CIRS das Ziel gesetzt, die Sicherheit der Feuerwehreinsatzkräfte weiter zu verbessern. Mit FUK-CIRS sollen besonders häufig vorkommende Beinahe-Unfälle oder kritische Ereignisse erfasst werden, um eine zielgerichtete und effektive Präventionsarbeit zu leisten. Das Ergebnis schlägt sich in der Anpassung von Unfallverhütungs- und Informationsschriften sowie weiteren Veröffentlichungen und Schulungen der Feuerwehr-Unfallkassen nieder. Zu den Trägern des Projektes gehören die HFUK Nord (Feuerwehr Unfallkasse für Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein), die FUK Mitte (Feuerwehr Unfallkasse der Länder Sachsen-Anhalt und Thüringen), die Feuerwehr Unfallkasse Brandenburg sowie die Feuerwehr Unfallkasse Niedersachsen.

KURZ & KNAPP !

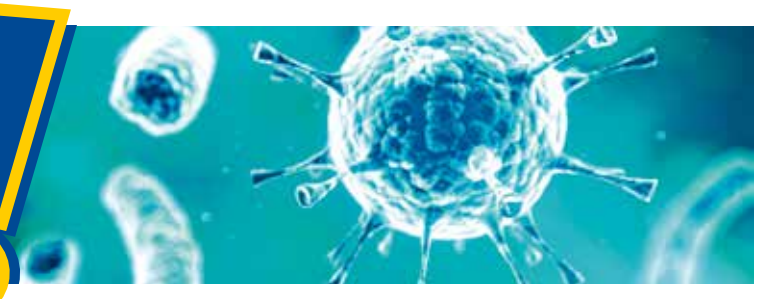

SodEG

- Absicherung sozialer Dienstleister

Soziale Dienstleister, die in der aktuellen Corona-Krise in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten, können von ihren Auftraggebern in der Sozialversicherung Unterstützung bekommen. Berufsgenossenschaften und Unfallkassen haben dazu zentral ein digitales Antragsverfahren entwickelt, das über die Landesverbände der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung abgewickelt wird.
Das zentrale Verfahren kann über folgenden Link vorgenommen werden: https://www.dguv.de/landesverbaende/de/med_reha/sodeg/index.jsp

Teddy macht Verkehrserziehung

In diesen Tagen übersendet die Unfallkasse Brandenburg, im Rahmen der Förderung der Programme zur Schulwegsicherheit, jeweils 60 Exemplare der Arbeits- und Erlebnishefte zur Mobilitätserziehung und Förderung der Verkehrssicherheit „Teddy auf dem Schulweg“ und „Teddy und das sichere Fahrrad“ an die Grund- und Förderschulen im Land Brandenburg.

In jedem Jahr geschehen im Land Brandenburg fast 4.000 Unfälle von Kindern auf ihren Wegen zur Schule oder Kindertagesbetreuung bzw. auf den Heimwegen. Aus diesem Grund wurde das Arbeits- und Erlebnisheft, als wichtiger Baustein zum Erwerb selbstständiger Mobilitätskompetenz, entwickelt. Die Unfallkasse Brandenburg unterstützt damit die Arbeit zur Mobilitätserziehung und die Förderung der Verkehrssicherheit der Schulanfänger.

Der Christian zeigt wie es geht

Der Christian (bekannt aus dem Fernsehen) zeigt in drei Kurzfilmen spielerisch, wie Kinder einfach an die Corona-Regeln herangeführt werden können. Da macht es gleich viel mehr Spaß, sich gründlich die Hände zu waschen, den nötigen Abstand zu wahren oder auch eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen. Dazu verlost die Unfallkasse Brandenburg ebenfalls einen erlebnisreichen, spannenden und lustigen Tag mit Christian. Dazu muss man sich nur die drei Filme genau anschauen und dazu jeweils eine Frage richtig beantworten. Die Filme können unter www.ukbb/praevention angesehen werden, das Gewinnspiel wird mittels Gewinnkarten an die Kindertageseinrichtungen im Land Brandenburg verschickt.

Neue Schriften im Regelwerk

▶ **Kommmitmensch**
Führen in Zeiten der Pandemie

▶ **DEGINTU**
Gefahrstoffinformationssystem für den naturwissenschaftlich-technischen Unterricht der Gesetzlichen Unfallversicherung

▶ **DGUV Information 202-110**
Kleine KiTa – aber sicher!

▶ **DGUV Information 213-040**
Gefahrstoffe bei der Aufbereitung von Schwimm- und Badebeckenwasser

komm mit mensch
Sicher. Gesund. Miteinander.

DGUV
Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung
Spitzenverband

CORONAVIRUS

Allgemeine Schutzmaßnahmen

Bei **Corona-typischen Symptomen** wie z. B. Fieber und Husten **zuhause bleiben**.

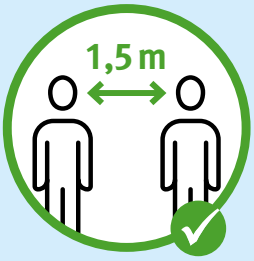

Mindestens 1,5 m Schutzabstand zu anderen **halten!**

Bei Unterschreiten des Schutzabstandes **Mund-Nase-Bedeckung** tragen.

Hände regelmäßig und gründlich mit **Seife und Wasser** für **20 Sekunden** waschen, insbesondere nach dem Toilettengang und vor jeglicher Nahrungsaufnahme.

Nicht mit den Händen ins Gesicht fassen.

Nicht die Hand geben.

Präsenzveranstaltungen vermeiden; alternativ Telefon- und Videokonferenzen nutzen.

Menschenansammlungen meiden.

In die Armbeuge oder Taschentuch husten und niesen, nicht in die Hand.

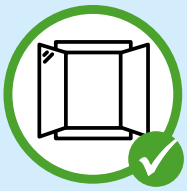

Innenräume regelmäßig lüften.

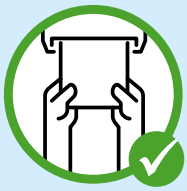

Getrennte Benutzung von Hygieneartikeln und Handtüchern.

Haut- und Handkontaktflächen regelmäßig reinigen.

Ausgabe Juni 2020 · Herausgeber: Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e.V. (DGUV), Glinkastraße 40, 10117 Berlin, www.dguv.de

Webcode: p021431

Unfallkasse Brandenburg und Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg

PF 1113, 15201 Frankfurt/Oder
Telefon: 0335 5216-0
Telefax: 0335 5216-222
E-Mail: presse@ukbb.de

UK FUK BB
Unfallkasse Brandenburg und Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg